

Kurzinfo und Hinweise für Ausbildungsbetriebe und Träger
ausbildungsvorbereitender Maßnahmen

Was tun bei (angehenden) Auszubildenden mit abgelehnten Asylverfahren?

Einleitung

Eine Aufenthaltserlaubnis durch das Asylverfahren zu erhalten, ist nur eine Möglichkeit von vielen. Und auch diese muss mitunter vor Gericht erstritten werden. Nach einem erfolglosen Asylverfahren steht nicht gleich die Abschiebung, auch eine längere Phase einer Duldung ist durchaus häufig.

Und aus dieser Phase heraus ist der Weg in einen gesicherten Aufenthalt weiterhin möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hier folgen nun zunächst einige Informationen zum Asylverfahren, anschließend zu weiteren Aufenthaltsverfestigungsmöglichkeiten:

Verlauf im Asylverfahren

Während des Asylverfahrens erhalten die Antragsteller*innen eine Aufenthaltsgestattung, die üblicherweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten erteilt wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erlässt nach Anhörung zu den Fluchtgründen einen Bescheid. Die Betroffenen können mit einem positiven Bescheid, je nach Schutzstatus, eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis bei ihrer Ausländerbehörde beantragen. Bis alle Sicherheitsabfragen erfolgt sind und die Aufenthaltserlaubnis fertig gestellt ist, erhalten die Betroffenen in der Regel eine Fiktionsbescheinigung.

Bei Ablehnung des Asylantrags handelt es sich um eine Verwaltungsentscheidung, die per Klage (und ggf. einem Eilantrag) beim Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Da die Qualität der BAMF-Entscheidungen mit der gestiegenen Anzahl von Anträgen stark nachgelassen hat, ist diese Klage in vielen Fällen nicht nur ausdrücklich zu empfehlen, sondern auch aussichtsreich. Während dieses Klageverfahrens gilt in der Regel weiterhin die Aufenthaltsgestattung. Nach erfolgreichem Klageverfahren kann eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Im Falle der Bestätigung der Ablehnung wird der Person eine Duldung erteilt (Aussetzung der Ausreisepflicht) – reist die Person

nicht freiwillig aus, droht eine Abschiebung, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist trotz abgelehnten Asylverfahrens eine Abschiebung nicht möglich (weil es bspw. keine Passpapiere gibt, gesundheitliche Gründe dagegen sprechen, das Herkunftsland die Aufnahme verweigert, etc.), wird die Duldung weiter erteilt – in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von 1 bis 3 Monaten. Diese Verlängerung kann sich über Jahre hinziehen. Wirken Betroffene nicht an der Beseitigung der Duldungsgründe mit (v.a. bei der Beschaffung von Passpieren), kann auch ein Arbeitsverbot erteilt werden.

Wege aus der Duldung – Beispiel: Ausbildungsduldung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um auch nach einem erfolglosen Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland zu erhalten. Dies ist vor allem bei gelungener Integration, in Zusammenhang mit erfolgreichen Schul- und Berufsabschlüssen oder humanitären Härtefallsituationen der Fall.

Befinden sich abgelehnte Asylsuchende in einer Berufsausbildung, haben sie unter Umständen sogar den Anspruch auf eine Duldung bis zum Ende der Ausbildung.

Diese Regelung steht in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und ist eine Anspruchsregelung. Wichtigste Voraussetzung für den Erhalt einer Anspruchsuldung ist die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (mindestens 2 Jahre) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland. Zusätzlich sind auch noch weitere Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten.

In folgenden Fällen wird eine Anspruchsuldung nicht erteilt:

- Die Ausländerbehörde hat mit der Duldung ein Arbeitsverbot verhängt, z.B. wegen mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder Angabe einer falschen Identität (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG).
- Es stehen konkrete Maßnahmen zur Abschiebung bevor. (Was das genau bedeuten kann, wird bei dieser jungen Duldungsregelung noch sehr unterschiedlich ausgelegt. Es kann die Beantragung von Pass(ersatz)papieren bedeuten oder der konkrete Flugtermin oder das laufende Verfahren zur Überstellung in ein anderes EU-Land (Dublin-Verfahren). Hier muss jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden, § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG.)
- Es liegt eine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ab einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen vor (bzw. 90 Tagessätzen für Straftaten, die nur nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz begangen werden können), § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG.
- Einem generellen Beschäftigungsverbot unterliegen Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten, wenn deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder sogar abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb dies binnen einer Woche der Ausländerbehörde mitteilen. Nach dem ersten Abbruch hat der/die Betroffene einmalig sechs Monate Zeit einen weiteren Ausbildungsplatz zu suchen.

Läuft in der Ausbildung alles gut und wird der/die Auszubildende z.B. in den Betrieb übernommen, kann er/sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) erhalten. Die damit verknüpfte Beschäftigungserlaubnis gilt dann in den ersten zwei Jahren nur für den erworbenen Berufsabschluss, danach gilt sie auch für andere Beschäftigungen.

Erfolgt keine unmittelbare Übernahme oder Anstellung nach dem Ausbildungsabschluss, wird die Duldung einmalig für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert.

Weitere Fragen

Im Übergang zur Ausbildung stellen sich oft noch zwei Fragen:

1. Ab wann beginnt der Anspruch auf Duldung bei bevorstehender Ausbildung?

Der VGH Baden-Württemberg hat bereits festgestellt, dass die Ausbildung nicht tatsächlich begonnen haben muss, sondern dass auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages unter den „notwendigen Voraussetzungen“ zu verstehen ist, ebenso eine mündliche Zusicherung. Das gesetzgeberische Ziel sei eine verbesserte Sicherheit für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende. Die Vorstellung, dass die Ausbildung tatsächlich begonnen haben muss, sei praxisfremd und ließe die Regelung weitgehend ins Leere laufen.

2. Gilt die Regelung auch für die Einstiegsqualifizierung?

Der Gesetzesbegründung und dem Gesetzestext nach fällt die Einstiegsqualifizierung nicht unter die Anspruchsregelung. Der § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG enthält jedoch eine „Ermessensduldung“, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Daraus lässt sich ableiten: Insbesondere wenn die Einstiegsqualifizierung begonnen wurde, besteht durchaus ein erhebliches öffentliches Interesse, investierte öffentliche Mittel zur Heranbildung zukünftiger Fachkräfte auch wirksam werden zu lassen. Insofern sollte hier eine entsprechende Ermessensduldung beantragt werden, bis mit dem Ausbildungsbeginn die Voraussetzung für die Anspruchsregelung erfüllt ist.

Den Anwendungshinweisen zum § 60 a AufenthG des Bundesministerium des Innern zufolge sind auch die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe denkbar „bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine

anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann“.

Fazit:

Dass die Ausbildung die Perspektive in einen Aufenthalt geben kann, ist sehr positiv. Allerdings kann dadurch ein erheblicher Druck entstehen, wenn die persönliche Zukunft derart existenziell am erfolgreichen Ausbildungsverlauf hängt. Insbesondere, wenn währenddessen ein gescheitertes Asylverfahren einiges an Konzentration und Fokussierung kosten kann.

Je wahrscheinlicher der Ausbildungserfolg durch Begleitung und Vorbereitung ist, desto besser. Da ein Klageverfahren gegen eine Ablehnung einige Zeit dauert, kann diese Zeit u.U. auch sinnvoll für eine gute Vorbereitung der Ausbildung genutzt werden. Gleichzeitig ist es sehr hilfreich, dass eine zumindest mündliche Vereinbarung über ein geplantes Ausbildungsverhältnis möglichst früh getroffen und z.B. durch eine Notiz über das Gespräch dokumentiert wird. Letztlich entscheiden die Umstände des Einzelfalls darüber, ob die geplante Ausbildung auch zugleich eine entsprechende Aufenthaltsperspektive bieten kann.

Insgesamt sollte berücksichtigt werden, dass junge Erwachsene in einer solchen Situation oft unter erheblichem Druck stehen. Im Falle von Verunsicherung und Defiziten ist gut zu überlegen, durch welche unterstützenden Maßnahmen wieder eine Stabilisierung erreicht werden kann.

Erfolgt eine Ablehnung des Asylantrages ist es sehr wichtig, dass Betroffene umgehend eine Beratungsstelle oder einen im Asylrecht kompetenten Rechtsbeistand aufsuchen. Hier ist dann zu klären, welche Perspektive die Klage bietet oder ob auch ein absehbares Ausbildungsverhältnis ausreichend Aufenthaltssicherheit gibt.

Die genannten Überlegungen geben den Stand von Juli 2017 wieder. Neue Vorgaben z.B. hessische Ausführungsbestimmungen werden eine Überarbeitung nötig machen.

Verfasser: Olaf Löhmer, Diakonisches Werk Rheingau-Taunus

Abkürzungen:

- Abs. - Absatz
- AufenthG – Aufenthaltsgesetz
- VGH – Verwaltungsgerichtshof